

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- V-67B VE – RUDOLFSTRAÙE 18, BERLIN FRIEDRICHSHAIN -



Bearbeitung:

Wolgaster Landstraße 2; 17493 Greifswald
Greifswald, Februar 2026

Dipl.-Biologin
Karola Schmid

Tel.: 03834 345 0004
E-Mail: k.schmid@vius.de

B.Sc. Landschaftsökologin
Jule Klein

E-Mail: j.klein@vius.de

Inhalt

I.	Einleitung.....	1
1.	Anlass und Aufgabenbeschreibung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
3.	Methodisches Vorgehen.....	5
4.	Begriffserläuterungen.....	5
II.	Umfang und Wirkung des Vorhabens.....	8
1.	Untersuchungsgebiet.....	8
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	10
3.	Zeitlicher Rahmen.....	10
4.	Wirkfaktoren.....	11
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	11
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
4.4	Zusammenfassung.....	12
III.	Bestandserfassung relevanter Arten.....	14
1.	Datengrundlage.....	14
1.1	In Berlin zu berücksichtigende Arten.....	14
1.2	Daten des Kartenportals.....	14
1.3	Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2025).....	15
1.4	Weitere Verbreitungskarten.....	15
1.5	Erfassung.....	15
1.6	Literaturauswertung.....	15
2.	Relevanzprüfung.....	16
2.1	Farn- und Blütenpflanzen.....	16
2.2	Wirbellose.....	17
2.3	Amphibien.....	21
2.4	Reptilien.....	24
2.5	Vögel.....	25
2.6	Säugetiere.....	31
IV.	Artenblätter.....	37
1.	Falter.....	37
2.	Reptilien.....	39
3.	Vögel.....	41
4.	Säugetiere.....	48
V.	Maßnahmen des Artenschutzes.....	51

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen	51
VI. Fazit.....	54
VII. Quellen	55
Rechtsnormen.....	55
Quellen zur Methodik	55
Fachliche Quellen.....	55

I. Einleitung

1. Anlass und Aufgabenbeschreibung

Die Rudolfstr. 17-19, Berlin Friedrichshain, soll Umstrukturierungen unterliegen, in Form von Hochbauten zu Wohn- und Gewerbebezwecken. Dazu sind Arbeiten auf der betroffenen Fläche in Form von Abriss und Neubau notwendig. Die Gesamtfläche umschließt zwei B-Pläne: V-67A VE und V-67B VE. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) betrachtet die Fläche innerhalb des B-Plans V-67b VE. Der andere Flächenabschnitt wird in einem gesonderten AFB betrachtet.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll:

- durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

2. Rechtliche Grundlagen

Die maßgeblichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert. Diese Vorschrift enthält Verbote zum Schutz besonders sowie streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vor unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein **Verstoß** gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** liegt **nicht vor**, wenn deren ökologische Funktion trotz des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Gleiches gilt für **Abs. 1 Nr. 1**, sofern der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht negativ beeinflusst wird. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population im Gebiet durch die Störung verschlechtert. Führt ein Vorhaben zu erheblichen Störungen einer lokalen Population und ist die ökologische Funktion nicht mehr gegeben, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich, aus der geeignete Maßnahmen abzuleiten sind.

Für Vorhaben, deren Zulässigkeit im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach Baugesetzbuch zu beurteilen ist, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG besondere Maßgaben:

– Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1** **nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.

- Eine **erhebliche Störung** liegt dann vor, wenn sich der **Erhaltungszustand** der Population im Gebiet **durch die Störung verschlechtert**. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine **Ausnahmeprüfung** durchzuführen und **entsprechende Maßnahmen** sind festzulegen.

– Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen **§ 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG**.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen. Dies ist unter anderem aus folgenden Gründen möglich:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder

– aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Voraussetzung ist dabei stets, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert.

Diese Anforderungen entsprechen den Vorgaben des Artikels 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, der, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne zulässt:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Darüber hinaus besteht nach § 67 BNatSchG die Möglichkeit, auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 zu erteilen, wenn deren Anwendung im konkreten Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) orientiert sich an dem Leitfaden „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ (SenMVKU 2023).

4. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem **Urteil vom 14. Juli 2011 zur Ortsumgehung Freiberg** klargestellt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen, weil Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL keine dem § 44 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthalte. Die Beurteilung des Verbotstatbestands der Tötung ist daher im Gegensatz zum Gesetzestext unabhängig von anderen Verbotstatbeständen zu prüfen. Damit gelten die Grundsätze für anlage- und betriebsbedingte Tötungen auch im Kontext baubedingter Gefährdungsursachen (ALBRECHT et al. 2013). Die Übertragung des Signifikanzansatzes von ALBRECHT et al. (2013) auch auf baubedingte Tötungen wurde im **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 zur BAB A 14 Wolmirstedt** nochmals höchstrichterlich bestätigt.*

Die Grundsätze des Tötungsverbots und der damit assoziierte Signifikanzansatz lauten wie folgt:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten (Individuenbezug des Tötungsverbots).
- Der Verbotstatbestand tritt für alle Phasen des Vorhabens (bau-/ anlage-/ betriebsbedingt) ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
- Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“

anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z.B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (zumindest unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s.u.) umgangen werden.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.

- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von

Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the **continued ecological functionality** of a breeding place/resting site, EU-KOMMISSION 2007). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.
- **Lokale Population** (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

Erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

II. Umfang und Wirkung des Vorhabens

1. Untersuchungsgebiet

Das Vorhabengebiet (VG) liegt inmitten eines großstädtischen Gewerbe- und Industriegebietes des Stadtviertels Friedrichshain (10245 Berlin). Für die Potenzialabschätzung wurde aufgrund der Lage inmitten von Bebauung kein erweitertes Untersuchungsgebiet angesetzt. Angrenzende oder in den Geltungsbereich übergehende Biotope/ Potenzialflächen wurden mitbetrachtet.

Das Vorhabengebiet besteht aus einer Gewerbebrache mit geringem Grünflächenanteil (OGBV). Diese wird aktuell als Parkplatz und zur Müllablagerung genutzt. Östlich grenzt eine Gewerbefläche (OGGV) ans VG, nördlich eine Verkehrsfläche (OVSB)(Abb.1). Beide Flächen sind dem B-Plan V-67a VE zuzuordnen (siehe auch V-67A VE_Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag).

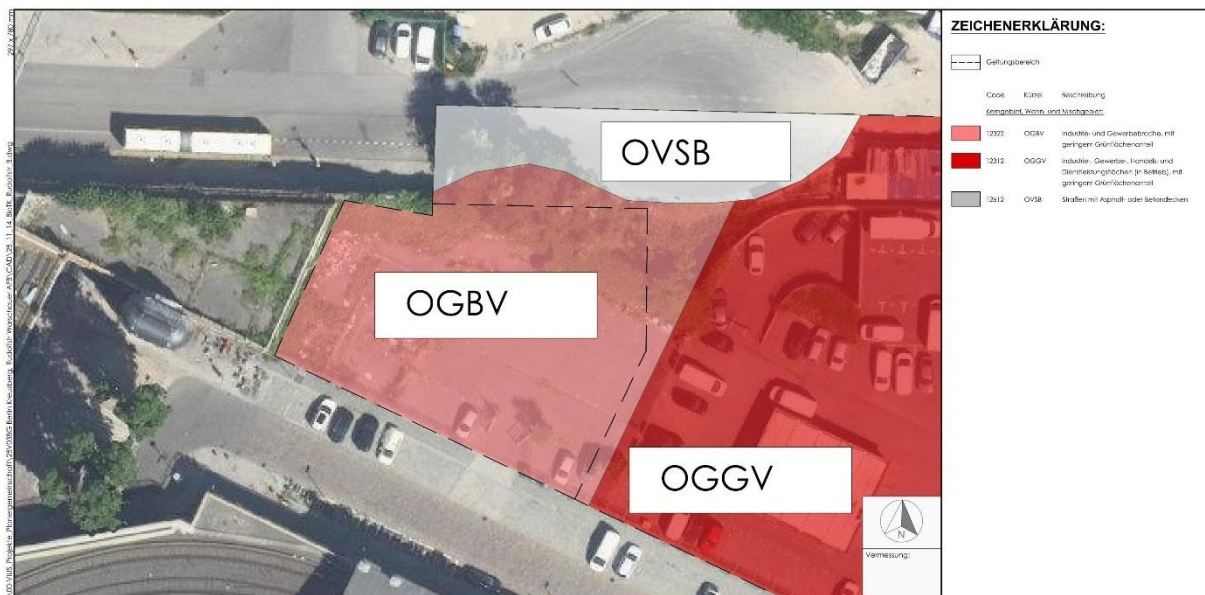


Abbildung 1: Vorhabengebiet (schwarz) bestehend aus Gewerbebrache (OGBV); angrenzend die Biotopie aus dem B-Plan V-67a VE

In 420 m Entfernung südlich zum VG verläuft das Fließgewässer Spree. Etwa 20 m südlich des VGs befinden sich außerdem diverse Baudenkmäler (GDI Berlin 2026).

3 km südöstlich vom VG befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Plänterwald“ (LSG-46, nach Naturschutzrecht 2003, Naturschutzrecht Berlin und Natura 2000). 1,5 km weiter folgt das Landschaftsschutzgebiet „Wuhlheide“ (LSG-51, nach Naturschutzrecht 2003). Weitere LSGs (nach Naturschutzrecht 2003) liegen außerhalb des 5 km-Radius um das VG (GDI Berlin 2026)(Abb.2).

In etwas weniger als 3 km Entfernung südöstlich liegen außerdem die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Insel Kratzbruch und Liebesinseln“ (GLB-17) (GDI Berlin 2026)(Abb.2).

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) ist der „Biesendorfer Sand“ (NSG-28) und liegt ca. 6,8 km südlich vom VG (GDI Berlin 2026)(Abb.2).

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „Johannistal“ (5800_06) beginnt ca. 2,6 km südöstlich vom VG, etwa 3,5 km südöstlich beginnt das WSG „Wuhlheide/Kaulsdorfs“ (5820_02).

315 m nördlich des VGs erstreckt sich der Landschaftsplan V-L-2, welcher nach dem Naturschutzrecht 2003 ein weiteres Schutzgebiet darstellt (GDI Berlin 2026).

Die Schutzgebiete sind aufgrund ihrer Entfernung zum VG nicht unmittelbar vom Vorhaben beeinträchtigt. Aufgrund des Flusskorridors (Spree) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Arten aus den Schutzgebieten bis zum VG vordringen.

Geschützte Biotop oder Bodendenkmäler sind im VG und in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden (Umweltatlas Berlin 2026).



Abbildung 2: Vorhabengebiet (rot umrandet), LSG Plänterwald (grün flächig), LSG Wuhlheide (türkis), NSG Biesendorfer Sand (rot flächig), GLB Insel Kratzbruch und Liebesinseln, GLB Insel Bullenbruch (grün umrandet)

2. Beschreibung des Vorhabens

Die aktuell bestehende Gewerbebrache soll inklusive ihres Grünflächenanteils abgerissen werden. Darauf entsteht flächendeckend ein neues Gebäude (Gebäude A) von ca. 30 m Höhe (Abb. 3).

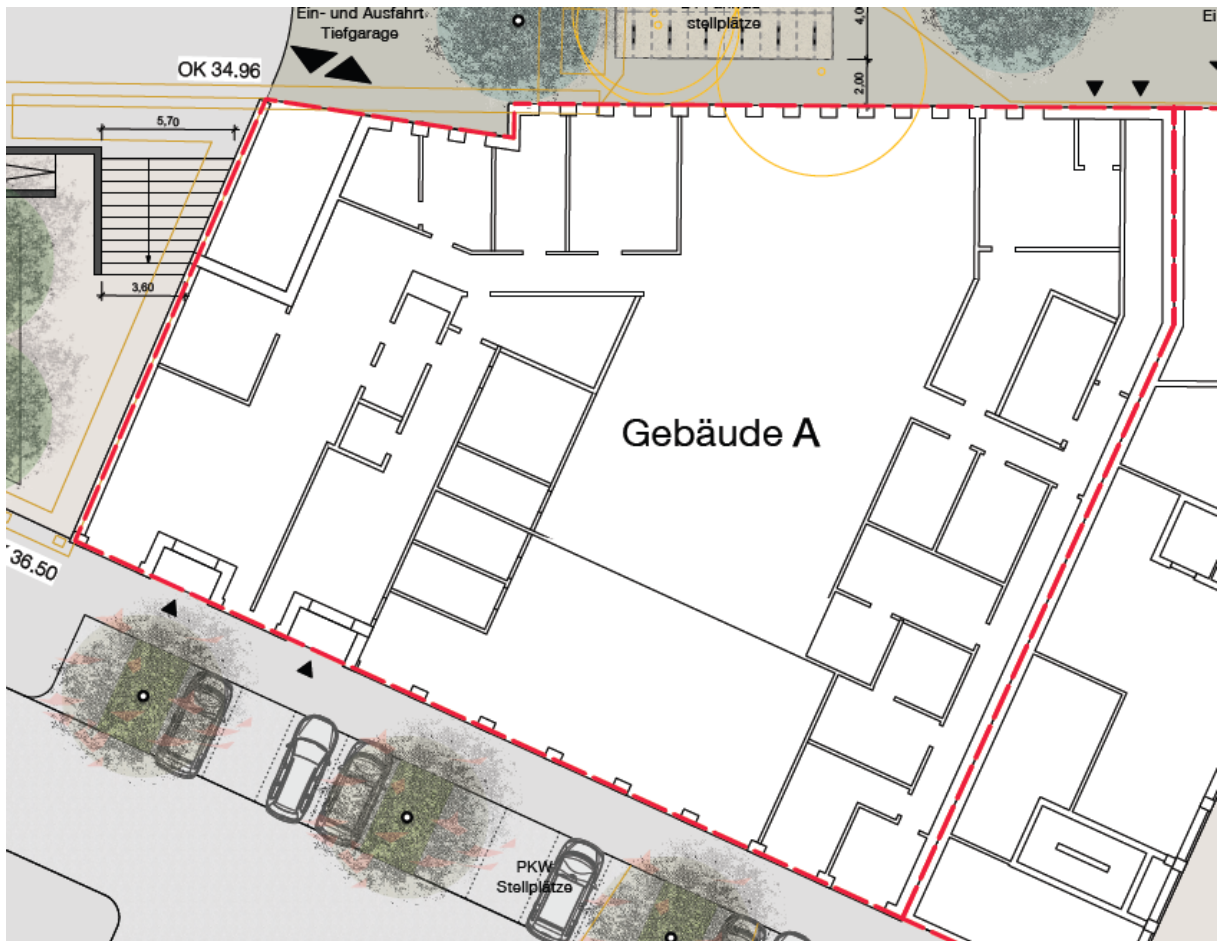


Abbildung 3: Vorhabengebiet (rot) vollständig bebaut durch den Gebäudeteil A

Die Fläche funktioniert im aktuellen Bestand zum Großteil als vollversiegelte Stellplatzfläche. Ein geringer Teil ist unversiegelt und begrünt. Dieser erfährt durch das neue Gebäude ebenfalls eine Vollversiegelung, die Vegetation wird dazu vollständig entfernt.

Im Bereich des B-Plans V-67b VE wird eine Gesamtfläche von insgesamt etwa 1125 m² vollversiegelt.

3. Zeitlicher Rahmen

Ein zeitlicher Rahmen ist noch nicht festgelegt.

4. Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen beruhen auf Lebensraumverlusten und der Veränderung von bereits baulich genutzten Flächen (Gewerbe). Es wird insbesondere eine Veränderung im Luftraum erwartet. Hinzu kommen Störungseffekte durch die Bauarbeiten.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung entfällt, neben der bereits versiegelten Fläche, der vorhandene Vegetationsanteil der Gewerbebrache. Daraus resultieren Verluste potenzieller Lebensräume und ein erhöhtes Beschädigungs- und Verletzungsrisiko von Tieren und Pflanzen. Im Baufeld käme es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Abrissarbeiten, Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemission sowie durch ein erhöhtes Verkehrs- und Personenaufkommen während der Baumaßnahmen. Der Geltungsbereich ist von einer Gewerbefläche umschlossen und grenzt an Bahnschienen, daher ist von einer Vorbelastung durch Störfaktoren auszugehen. Weiterhin sind auch für Vorkommen von Tieren im weiteren Vorhabenumfeld baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge, Zerschneidung der Lebensräume, Barrierewirkung, etc.) möglich.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Baubedingter Biotop- und Lebensraumverlust wirkt durch den Bau eines neuen Gebäudekomplexes dauerhaft fort. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen und die Bebauung in bestimmte Höhen kann zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten führen. Damit einher gehen Trenn- und Barriereeffekte sowie eine Zerschneidung bestehender Lebensräume. Insbesondere die Errichtung eines Hochhauses kann zudem ein Flughindernis für Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Darüber hinaus kann die bauliche Entwicklung zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes führen.

Neben den funktionalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist auch ein verändertes Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen. Das Gebäude hat durch

seine Höhe und Kubatur eine deutliche Kulissenwirkung und kann das visuelle Erscheinungsbild des Umfeldes nachhaltig prägen.

Anlagenbedingt besteht zudem ein erhöhtes Störungspotenzial durch optische Reize, Lärmentwicklung, Erschütterungen und zusätzliche Lichtemissionen, die sich negativ auf störungsempfindlichere Arten auswirken können. Außerdem sorgt der Bau in bestimmte Höhen für einen Schattenwurf auf Biotope mit diversen Pflanzengesellschaften und Habitaten, welche in Abhängigkeit zur Dauer der Sonneneinstrahlung stehen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Der neue Gebäudekomplex ist unter anderem für Wohn-, Büro- und Geschäftsflächen vorgesehen. Gegenüber der bisherigen Nutzung als Stellplatzfläche ist folglich mit einem deutlich erhöhten Personenaufkommen zu rechnen und einer entsprechend verstärkten Inanspruchnahme der umliegenden Straßen, sowie Stellplätzen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Mobilitätsverhalten ist insbesondere von einer deutlichen Zunahme des PKW-Verkehrs auszugehen. Darüber hinaus kann die nächtliche Beleuchtung der Anlage zu Beeinträchtigungen führen, etwa durch Blendung, Anlock- oder Vergrämungseffekte sowie durch eine Veränderung natürlicher Aktivitäts- und Ruhezyklen.

Insgesamt ist daher eine dauerhafte bzw. regelmäßig wiederkehrende Einwirkung durch Lärm, erhöhtes Personenaufkommen, Verkehr sowie künstliche Beleuchtung anzunehmen. Diese Faktoren können optische und akustische Störreize verursachen, die eine Scheuchwirkung auf die Fauna entfalten können. Da der Geltungsbereich unmittelbar an ein Gewerbegebiet angrenzt, ist jedoch bereits von einer bestehenden Vorbelastung auszugehen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Beleuchtung.

4.4 Zusammenfassung

Zu erwartende Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Konfliktanalyse (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: *Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang der erwirkten Beeinträchtigung*

baubedingte potenzielle Wirkfaktoren und Beeinträchtigung:	Wirkdauer und Bedeutung
akustische und visuelle Reize durch Personen- und Fahrzeugbewegungen im Zuge der Baufeldfreimachung sowie - Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel	u. U. unbedeutend, zeitlich begrenzt
Beschädigungs- und Verletzungsrisiken von - Tieren und Pflanzen im Zuge der Baufeldfreimachung	bedeutend, zeitlich begrenzt
Lebensraumverluste durch - Baufeldfreimachung	bedeutend, dauerhaft
Bodenverdichtung durch mechanische - Einflüsse	bedeutend, dauerhaft
anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:	
- Lebensraumverluste durch mögliche zusätzliche Versiegelung (z. B. Asphaltierung, Bebauung, Zuwegung)	bedeutend, dauerhaft
- Verlust von Lebensraum-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten durch die Bebauung in bestimmte Höhen	bedeutend, dauerhaft
- Trenn- und Barriereeffekt, Zerschneidung bestehender Lebensräume	bedeutend, dauerhaft
- Flughindernis durch Bebauung in bestimmte Höhen	bedeutend, dauerhaft
- Veränderung des Wasserhaushaltes	eher unbedeutend, dauerhaft
- Verändertes Orts- und Landschaftsbild	eher unbedeutend, dauerhaft
- erhöhtes Störungspotenzial durch optische Reize, Lärmentwicklung, Erschütterungen und zusätzliche Lichtemissionen, Schattenwurf	

betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen	
Schallemissionen durch Betrieb und - Nutzung der entstandenen Gebäude, Außenanlage und Wege	bedeutend, dauerhaft
Optische Störungen durch menschliche - Präsenz und Lichtemissionen	bedeutend, dauerhaft

III. Bestandserfassung relevanter Arten

1. Datengrundlage

1.1 In Berlin zu berücksichtigende Arten

Von 42 Arten des Anhanges IV der FFH-RL sind Vorkommen in Berlin bekannt (Bundesamt für Naturschutz 2019; Bundesamt für Naturschutz 2022).

Die aktuellste Fassung der Roten Liste und Liste der Brutvögel Berlins umfasst insgesamt 185 Arten. Davon gelten 32 Arten mittlerweile als ausgestorben, sieben Arten sind Neozoen und acht weitere sind zwar einheimisch, gelten allerdings als nur unregelmäßig brütend. Die übrigen 138 regelmäßig brütenden einheimischen Arten sind im Hinblick auf ihre Gefährdung zu beurteilen (Böhner et al. 2024). In der vorliegenden Prüfung werden die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.2 Daten des Kartenportals

Die Daten des Geoportal Berlin (GDI Berlin 2026) geben Auskunft u.a. über:

- Schutzgebiete im Stadtgebiet Berlin

Der „ArtenFinder Berlin“ gibt Auskunft über das Vorkommen bestimmter Arten in Berlin (ArtenFinder Berlin 2026).

Die Karten der Artenanalyse vom „ArtenFinder Berlin“ geben Auskunft über Beobachtungen verschiedener Artengruppen, u.a. relevanter Herpeten, Insekten, Säugetiere, Vögel und Mollusken (ArtenAnalyse Berlin 2026).

Der lebendige Atlas gibt ebenfalls Auskunft über Beobachtungen verschiedener Artengruppen (Lebendiger Atlas der Natur Deutschlands 2026).

Alle Portale sind online verfügbar.

1.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2025)

Die „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2025 geben Auskunft über aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene des UTM-Gitters.

1.4 Weitere Verbreitungskarten

Die Verbreitungskarte des Online-Portals „Schmetterlinge Deutschlands“ zeigt die deutschlandweite Sichtung von Faltern.

Die Verbreitungskarte der „Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf“ gibt Auskunft über die bekannten Wolfsterritorien in Deutschland.

Die Verbreitungskarte des Portals „Weißstorch-Erfassung“ gibt Informationen über die Verbreitung der Weißstorch-Horste in Deutschland sowie die örtlichen Brutverläufe.

Die Verbreitungskarte des Online-Portals „Wildkatzenwegeplan“ des BUND gibt Auskunft über das deutschlandweite Wildkatzenvorkommen sowie das Gesamtnetz von Waldverbindungen.

1.5 Erfassung

Es erfolgte eine Kartierung aller Biotop innerhalb des festgelegten Vorhabengebiets anhand frei verfügbarer Luftbilder.

Zwei Begehungen fanden statt am 30.07.2025 und 11.11.2025. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Biotop sowie faunistischer Betrachtungen von Habitatpotenzialen.

1.6 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2. Relevanzprüfung

Als Grundlage der Relevanzprüfung werden die Ergebnisse der Kartierungen und Verbreitungskarten (siehe Pkt. 1.2 bis 1.5) herangezogen. Für nicht erfasste Artengruppen wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

Berücksichtigt wird die aktuellste Fortschreibung der jeweiligen Roten Liste:

Legende

(V) Art der Vorwarnliste	* ungefährdet	(0) ausgestorben/verschollen
(R) extrem selten		(1) vom Aussterben bedroht
(G) gefährd. unbek. Ausmaßes		(2) stark gefährdet
(D) Daten mangelhaft		(3) gefährdet
		(4) potenziell gefährdet

2.1 Farn- und Blütenpflanzen

Nach den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) sind keine nach Anhang IV geschützten Arten in Berlin vorkommend oder verbreitet. Bei der Begehung wurden im VG viele nicht-heimische, invasive Bäume und Stauden entdeckt, sowie typische ruderale Arten in der Nähe der Gleisanlage.

Die Stiftung Naturschutz Berlin führte im April 2022 auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) floristische Untersuchungen im Bereich der Bahntrassen durch (Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) 2022). Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Kleinstandorte konnte dabei ein hoher Artenreichtum festgestellt werden. Insgesamt 139 krautigen Pflanzenarten und 17 Gehölzarten wurden nachgewiesen. Von diesen sind zwölf Arten in der Roten Liste Berlin geführt, darunter drei Zielarten des Florenschutzes (Stiftung Naturschutz Berlin 2022). Keine der nachgewiesenen Arten ist in den Anhängen II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt (Bundesamt für Naturschutz 2022). Ungeachtet dessen sind die gefährdeten Arten im Rahmen des

Planungsverfahren zu berücksichtigen und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Verschattung, zu bewerten.

2.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose sind nach Anhang IV der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) in Berlin zu betrachten:

Mollusken

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Unio crassus</i> PHILIPSSON	Gemeine Flussmuschel	x	1	0

RL Quellen: Jungbluth & Knorre (2011), Hackenberg et al. (2017).

Laut „kombinierter Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) hat die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) ein Vorkommen in Berlin. Dieses bezieht sich jedoch auf einen UTM-Quadranten, welcher direkt auf der östlichen Grenze zu Brandenburg liegt (Abb. 4). Ein Verbreitungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus nicht in den betroffenen UTMQ. Weiterhin gibt es keine Beobachtungen der Arten Analyse (ArtenAnalyse Berlin 2026) im Untersuchungsgebiet, weshalb von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

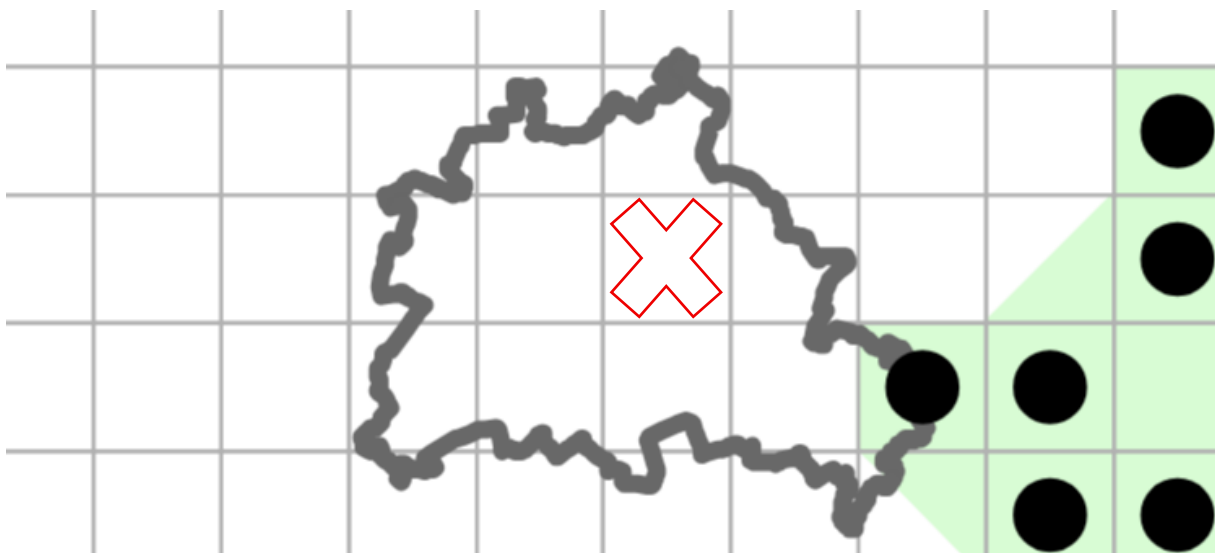


Abbildung 4: Kartenausschnitt der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) von Berlin. Ein schwarzer Punkt stellt ein nachgewiesenes Vorkommen dar, die grünen Felder verweisen auf ein Verbreitungsgebiet (von *Unio crassus*). Das rote Kreuz kennzeichnet den betroffenen UTM-Quadranten.

Libellen

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Aeshna viridis</i> Ev.	Grüne Mosaikjungfer	x	2	2
<i>Leucorrhinia albifrons</i> BURMST.	Östliche Moosjungfer	x	2	R
<i>Leucorrhinia caudalis</i> CHARP.	Zierliche Moosjungfer	x	3	R
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> CHARP.	Große Moosjungfer	x	3	*
<i>Ophiogomphus cecilia</i> FOURCROY	Grüne Flussjungfer	x	*	R

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt (BfN 2025).
 RL Quellen: Ott et. al. (2021), Petzold (2017).

Von den zu berücksichtigenden Libellenarten haben laut den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) *L. caudalis* und *L. pectoralis* ihr Verbreitungsgebiet im UTM-Quadranten.

Die Zierliche Moosjungfer besiedelt flache, dicht bewachsene Gewässer, oft in wärmebegünstigten Lagen. Meistens sind diese Gewässer außerdem von Wald umgeben und weisen i.d.R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften auf (BfN 2026b).

Die Große Moosjungfer findet sich in fischfreien Gewässern mit einer mittleren Dichte der Pflanzenbestände und legt ihre Eier auf der Wasseroberfläche bei hoher Sonneneinstrahlung ab (BfN 2026c).

Das nächstgelegene Gewässer ist die Spree, etwa 400 m südlich vom VG. Diese ist hier sehr anthropogen geprägt und stellt für keine der verbreiteten Libellenarten ein geeignetes Habitat dar. Im und um das VG herum finden sich keine weiteren Gewässer. Eine Beeinträchtigung kann damit ausgeschlossen werden.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Karten der Arten Analyse Berlin im betrachteten Untersuchungsraum keine Nachweise der genannten Arten aufweisen.

Falter

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Lycaena dispar</i> HAW.	Großer Feuerfalter	x	3	3

<i>Proserpinus proserpina</i> PALL.	Nachtkerzenschwärmer	x	*	2
--------------------------------------------	-----------------------------	----------	----------	----------

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt (BfN 2025).
RL Quellen: Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011), Gelbrecht et al. (2017).

Während die „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ von 2019 (BfN 2019) im betroffenen UTM-Quadranten ein Verbreitungsgebiet für *L. dispar* aufweisen, zeigt der gleiche Quadrant für *P. proserpina* zu diesem Zeitpunkt noch kein Verbreitungsgebiet. In den aktuellen Verbreitungskarten aus Juli 2025 (BfN 2025) wird in diesem Quadranten ein Verbreitungsgebiet beider Arten verzeichnet. Ein Vorkommen ist in keiner Verbreitungskarten nachgewiesen (BfN 2019; BfN 2025).

Der große Feuerfalter besiedelt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume. Die Eiablage erfolgt ausschließlich an verschiedenen, nicht sauren Ampfer-Arten. Diese bieten die Nahrungsgrundlage für die Raupen. Weiterhin dienen blütenreiche Wiesen und Brachen als Quelle für Nektar und als Rendezvousplätze. Im Nordosten Deutschlands sind das vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches (BfN 2026d). Solch ein Lebensraum findet sich nicht im oder in näherer Umgebung des VGs, daher ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind oft an nassen Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Doch auch naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämme, Waldschläge, Steinbrüche sowie Sand- und Kiesgruben können geeignete Habitate darstellen. Als Nahrungsquelle suchen sie insbesondere verschiedene Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.) auf, aber auch die Namen gebenden Nachtkerzen (*Oenothera* sp., z.B. mehrfach *O. glazioviana*, Garten-Nachtkerze) werden als Nahrungspflanze genutzt. Die Falter finden sich u.a. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren (BfN 2026a). Insbesondere die Brachfläche entlang der Bahntrasse nördlich vom VG kann ein geeignetes Habitat für die Art darstellen. Aus der floristischen Kartierung der *Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.)(2022)* geht hervor, dass u.a. die Sand-Nachtkerze (*Oenothera ammophila*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.), Punktierte Nachtkerze (*Oenothera cf. Punctulata*) und Chicagoer Nachtkerze (*Oenothera pycnocarpa*) auf dieser Fläche vorkommen. Weiterhin konnten typische Trocken- und Magerrasenarten wie der Zwerg-Schneckenklee

(*Medicago minima*) gefunden werden. Die Ruderalflächen können durch die Nutzung als Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) beeinträchtigt werden. **V_{AFB1}** ist hier zu berücksichtigen.

V_{AFB1}: Baufeldfreimachung und Baustellenbetrieb finden ausschließlich innerhalb der festgelegten Grenzen statt. Darüber hinaus gehend ist eine Inanspruchnahme von Flächen z. B. Für Erschließungs- oder Lagerzwecke nicht gestattet und auch nicht vorgesehen.

Käfer

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Osmoderma eremita</i> SCOP.	Eremit (Juchtenkäfer)	x	2	2
<i>Cerambyx cerdo</i> L.	Großer Eichenbock, Heldbock	x	1	1
<i>Cucujus cinnaberinus</i> SCOP.	Scharlachkäfer	x	*	

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt (BfN 2025).
 RL Quellen: Ries et al. (2021), Esser (2016), Esser (2017), Esser (2021).

Laut „kombinierter Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) erstrecken sich das Verbreitungsgebiet aller zu betrachtenden Käferarten über den betroffenen UTM-Quadranten. *O. eremita* und *C. cerdo* sind dort sogar vorkommend.

Der Eremit besiedelt alten Laubbaumbestand, wobei besonders das Vorhandensein alter Höhlenbäume eine wichtige Rolle spielt (2026e). So ein Habitat gibt es im VG oder in näherer Umgebung nicht und eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Der große Eichenbock besiedelt lichte Wälder mit hohem Eichenanteil. Bevorzugt werden ungestörte Hartholzauenwälder aus Eichen, Ulmen und Eschen. Alternative Lebensräume stellen aber auch Waldränder, Parkanlagen, Alleen und Solitäräume dar (2026f). Lediglich die Baumgruppen am Parkplatz innerhalb des VGs könnten ein Habitat darstellen. Bei der Begehung konnte jedoch festgestellt werden, dass diese nicht geeignet sind. Weitere potenzielle Habitate sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen und befinden sich in ausreichender Entfernung zu diesem. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Der Scharlachkäfer besiedelt insbesondere Weichholzauen, Hartholzauen und Bergmischwälder. Die Larve des Scharlachkäfers lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende

Durchfeuchtung des Holzes. Die adulten Käfer leben sehr versteckt unter der Rinde und sind daher nur schwierig zu beobachten (BfN 2026p). Im und um das VG finden sich keine geeigneten Lebensräume für den Scharlachkäfer, weshalb eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Heuschrecken

Es sind keine Heuschreckenarten nach Anhang II, IV oder V der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) geschützt. Allerdings konnte während der floristischen Untersuchungen der Stiftung Naturschutz Berlin zufällig das Vorkommen einer Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) beobachtet werden (Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) 2022). Nach der Roten Liste Berlin und Deutschland handelt es sich hierbei um eine prioritäre Art (Kielhorn 2025). Aufgrund ihrer Habitatansprüche (spärliche Vegetation, z.B. auf Trockenrasen oder Bahntrassen)(Deutschlands Natur 2026) könnte die Art durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

2.3 Amphibien

Folgende Amphibien sind nach Anhang IV der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) in Berlin zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Bombina bombina</i> L.	Rotbauchunke	x	2	1
<i>Bufo calamita</i> LAUR.	Kreuzkröte	x	2	1
<i>Bufo viridis</i> LAUR.	Wechselkröte	x	2	2
<i>Hyla arborea</i> L.	Laubfrosch	x	3	0
<i>Rana lessonae</i> CAMERANO	Kleiner Wasserfrosch	x	G	0
<i>Pelobates fuscus</i> LAUR.	Knoblauchkröte	x	3	3
<i>Rana arvalis</i> NILSS.	Moorfrosch	x	3	3
<i>Triturus cristatus</i> LAUR.	Nördlicher Kammmolch	x	3	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstrecken (BfN 2025).
 RL Quelle: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020), Kühnel et al. (2009), Kühnel et al. (2017a).

Die Arten *B. bombina*, *B. calamita*, *B. viridis*, *H. arborea*, *P. fuscus*, *R. arvalis* und *T. cristatus* sind laut der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der

Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) im betroffenen UTM-Quadranten verbreitet. Bis auf *H. arborea* kommen alle auch nachweislich im Quadranten vor.

Die Rotbauchunke legt ihren Laich in fischfreie, stehende Gewässer mit vorzugsweise üppigem Anteil an Unterwasserpflanzen. Weiterhin benötigt sie ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche. Dazu zählen zum Beispiel Feldsölle, Tümpel, Teiche und Weiher, daneben auch verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche, Druckwassertümpel (Qualmwasser), überschwemmtes Grünland und Wiesengräben. Weiterhin halten sie sich vorwiegend in der Nähe solcher Gewässer auf (BfN 2026g). Da keine Stillgewässer vom Vorhaben betroffen sind oder sich in näherer Umgebung befinden, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rotbauchunke auszugehen.

Die Kreuzkröte besiedelt bevorzugt Gebiete, welche gekennzeichnet sind durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs (trockener, sandiger Untergrund) sowie das Vorhandensein flacher, meist nur zweitweise wasserführender Kleingewässer. Diese finden sie bspw. in Auen, an natürlichen oder naturnahen Flüssen, Abgrabungsflächen, militärische Übungsflächen, Industriebrachen oder Bergehalden (BfN 2026h). Das VG und die umliegenden Flächen sind fast vollständig versiegelt und stellen damit kein geeignetes Habitat dar. Die wenigen unversiegelten Flächen sind aufgrund ihres Zustandes und ihrer geringen ökologischen Qualität nicht als geeigneter Lebensraum anzusehen.

Wechselkröten besiedeln ähnliche Lebensräume wie die Kreuzkröte, nutzt aber auch andere Lebensräume. So kommt sie u.a. in Ackerlandschaften sowie Siedlungen vor. Bevorzugt werden hier wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer, welche häufiger dauerhaft wasserführend sind (BfN 2026i). Dauerhaft wasserführende Gewässer sowie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial waren bei der Begehung nicht feststellbar. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Die Knoblauchkröte besiedelt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese sind besonders auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen zu finden. Laichgewässer müssen ausreichend besonnt sein, sowie einen ausgeprägten Wasserpflanzenbewuchs aufweisen. Wenn vorhanden, werden außerdem nährstoffreiche Gewässer bevorzugt (BfN 2026m). Habitats in dieser Form sind

ebenfalls nicht in oder in der Nähe des VGs aufzufinden, eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Der Moorfrosch besiedelt sumpfige Feucht- und Nasswiesen, Erlen- und Birkenbrüche, Flussauen, Auwälder oder Zwischen- und Niedermoore. Besonders in Nordost-Deutschland findet er sich auch in grundwasserfernen Lebensräumen. Laichgewässer stellen fischfreie, meist üppig bewachsene Gewässer dar (z.B. Tümpel, Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gräben oder flache Seeufer) (BfN 2026n). Habitate dieser Art finden sich nicht im oder um das Vorhabengebiet herum, weshalb eine Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten ist.

Der Nördliche Kammolch ist an feuchte Lebensräume gebunden. Ideale Habitate stellen Feuchtgrünlandbestände, welche durch Hecken, Feldgehölze, Wälder und einigen Kleingewässern, reich gegliedert sind. Die Laichgewässer sind stark besont mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und vorzugsweise fischfrei (zumindest ohne künstlich erhöhten Fischbesatz) (BfN 2026o). Solche Habitate sind hier nicht vorhanden, sodass nicht von einer Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben auszugehen ist.

Neben den aufgeführten Arten sollte auch der Laubfrosch (*Hyla arborea*) nicht außer Acht gelassen werden. Dieser hat nach der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) zwar kein bekanntes Vorkommen in Berlin, allerdings erstreckt sich sein Verbreitungsgebiet vollständig über die Stadt. Die nächsten Vorkommen liegen nord- und südöstlich von Berlin in Brandenburg, direkt an der Grenze der beiden Bundesländer (Abb. 5).

Der Laubfrosch findet sich in reich gegliederten Lebensräumen mit hohem Grundwasserspiegel und einem guten Angebot geeigneter Larvalgewässer. Dazu zählen fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen (BfN 2026k). Solche finden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes oder in näherer Umgebung. Außerdem gilt die Art in Berlin als ausgestorben (NABU Berlin, o.J.). Eine Betroffenheit kann hier ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: Kartenausschnitt der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) von Berlin. Ein schwarzer Punkt stellt ein nachgewiesenes Vorkommen dar, die grünen Felder verweisen auf ein Verbreitungsgebiet (von *Hyla arborea*).

2.4 Reptilien

Folgende Reptilien sind nach Anhang IV der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	Schlingnatter, Glattnatter	x	3	D
<i>Emys orbicularis</i> L.	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	0
<i>Lacerta agilis</i> L.	Zauneidechse	x	V	V

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt (BfN 2025).
 RL Quellen: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020), Kühnel et al. (2017b).

Nach „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2008c; BfN 2025) hat *L. agilis* ein Vorkommen im betroffenen UTM-Quadranten.

Zauneidechsen besiedeln ein sehr breites Spektrum an Lebensräumen. Dazu gehören insbesondere durch den Menschen geprägte Lebensräume, wie zum Beispiel Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Bahntrassen oder wenig genutzte Wiesen und Weiden (BfN 2026a). Das Vorhabengebiet ist durch den Menschen geprägt. Insbesondere die nördlich vom VG verlaufende Bahntrasse ist hier für Zauneidechsen geeignet. Adulte Tiere können von Mai bis Oktober beobachtet werden, die Jungtiere von Juli bis Oktober (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2020). Es ist nicht auszuschließen, dass die Tiere das VG queren, weshalb von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

V_{AFB2}: Der Baubereich ist vom Beginn bis zum Ende der außenbaulichen Maßnahmen mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Bei der Materialität muss auf hochglatte, undurchsichtige, witterungsbeständige PVC-Folie geachtet werden, welche mit Zauneisen oder ähnlichen äquivalenten Metallpfosten aufgestellt wird. Der Zaun ist 20cm tief einzugraben und muss senkrecht aufgestellt oder mit leichter Neigung nach außen aufgestellt werden. Der Zaun muss mindestens 50cm über der GOK liegen, Verbindungen müssen lückenlos und faltenfrei sichergestellt werden. Innerhalb der Aktivitätsperiode ist der gestellte Zaun durch eine zu beauftragende öBB regelmäßig (sowie nach Unwetterereignissen) in Hinblick auf seine Funktionalität (Kontrolle von Undichtigkeiten durch Mäuselöcher, Überrankung durch Vegetation, Beschädigungen durch Vandalismus, etc.) zu kontrollieren. Der Verlauf muss im Vorfeld von einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Eine Aufstellung erfolgt vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen.

2.5 Vögel

Zug- und Rastvögel

In näherer Umgebung zum VG befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass viele Zug- und Rastvögel, die das Stadtgebiet queren, ihre Rastplätze eher in den Randbereichen der Stadt oder im angrenzenden Brandenburg

aufsuchen, wo geeignete offene Flächen zur Rast und Nahrungssuche vorhanden sind. Einige Rast- und Zugvogelarten nutzen jedoch auch innerstädtische Bereiche, wie beispielsweise Wasservögel (z.B. Enten und Gänse) an städtischen Gewässern. Das VG selbst ist aufgrund der dichten und überwiegend hohen Bebauung sowie der hohen menschlichen Aktivität mit entsprechender Scheuchwirkung nicht als Rastgebiet geeignet. Es ist also nicht davon auszugehen, dass das Bauvorhaben Vögel bei ihrer Rast beeinträchtigt.

Allerdings sind Vögel durch Hochbauten besonders gefährdet, da sie transparentes Glas nicht als Hindernis wahrnehmen und dadurch mit den Fenstern kollidieren können. Da Zug- und Rastvögel sich an linienhaften Strukturen wie z.B. Bahntrassen orientieren, ist in diesem Bereich mit entsprechenden Querungen und einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, zumal die Gleise unmittelbar an das geplante Vorhaben angrenzen. Um diese Gefahr zu minimieren, sollte **V_{AFB3}** eingehalten werden.

V_{AFB3}: Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).

Brutvögel

Der Umweltatlas zeigt im betroffenen und in angrenzenden Kartierrastern einen Brutvogelbestand von > 60 – 80 % (Umweltatlas Berlin 2026).

Kartenportale zeigen verschiedene Beobachtungen im und um das VG herum. So werden im Lebendigen Atlas u.a. Nebelkrähen, Haus- und Ringeltauben, Stieglitze, Buchfinken und Stare verzeichnet. Außerdem gibt es im VG selber und in der Umgebung mehrere Turmfalken-Beobachtungen (Lebendiger Atlas der Natur Deutschlands 2026).

Die Karten der Arten Analyse zeigen weiterhin Beobachtungen von Waldschnepfen oder Hausrotschwänzen (ArtenAnalyse Berlin 2026).

Während der floristischen Untersuchungen der Stiftung Naturschutz Berlin (Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) 2022) konnte das Vorkommen des Feldsperlings (*Passer montanus*) beobachtet werden.

Freibrüter

Siedlungsgehölze und Waldbäume stellen ein potenzielles Habitat für Brutvögel dar, welche in Gebüsch oder in Baumkronen brüten. Es existieren nur wenige Grünflächen im Geltungsbereich, bei der Begehung konnten jedoch Potenziale festgestellt und bestehende Nester nachgewiesen werden (Abb. 6). Da diese Vögel meist in unmittelbarer Nähe der Siedlung nisten, ist anzunehmen, dass es sich dabei um ubiquitäre, daran adaptierte Arten handelt. Diese sind an den Verkehr und menschliche Präsenz (Fußgänger und Radfahrer) gewöhnt. Ein durch den Einsatz von Fahrzeugen verursachter zusätzlicher Lärm ist hier voraussichtlich nicht mit einem erheblich verstärkten Scheueffekt verbunden. Durch die geplanten Gehölzfällungen kommt es jedoch zum Verlust potenzieller Habitate und bestehender Nester. Das Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG rechtswidrig. Dies kann insbesondere bei standort- und brutplatztreuen Arten, wie dem Star oder der Krähe, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bruterfolgs führen. Da sich der Geltungsbereich innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebiets einer Großstadt befindet und strukturreiche Grünflächen im Umfeld nur in geringem Umfang vorhanden sind, ist zudem von einer eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Ausweichhabitate auszugehen. Die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB4}**, **V_{AFB5}** und **CE_{AFB1}** sind daher zu berücksichtigen.

Weiterhin kann auch hier von einem Kollisionsrisiko mit Fenstern ausgegangen werden, weshalb auch **V_{AFB3}** einzuhalten ist.

- V_{AFB}4:** Vorhandene und potenziell vorhandene Nester sind vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich relevanter Kriterien, u.a. Vogelart (soweit möglich), Nesttyp und Nutzungszustand (aktiv, potenziell nutzbar, alt/nicht mehr funktionsfähig, ...), zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um aktive bzw. regelmäßig genutzte Nester handeln, darf das Habitat in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- V_{AFB}5:** Um Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen bzw. in Sommerquartieren zu vermeiden, dürfen Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 30. März erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff außerhalb dieses Zeitraums unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Arten zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Vorkommen/Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung von **V_{AFB}4** und **V_{AFB}7** einzustellen.
- CE_{AFB}1:** Um den Verlust der Habitate auszugleichen, ist eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung am neuen Gebäude umzusetzen. Bei der Umsetzung sind geeignete Pflanzen und Substrate zu wählen, das Pflanzloch muss mindestens 50 x 50 cm groß sein. Weiterhin kann sich an verschiedenen Leitfäden orientiert werden, wie z.B. am „Leitfaden für biodiversitätsfördernde Fassadenbegrünung“ des ILÖP der Universität Stuttgart (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie 2024) oder „Grundlagen der Dachbegrünung“ des Verbands für Bauwerksbegrünung (VfB – Verband für Bauwerksbegrünung o.J.).



Abbildung 6: zwei Nester, dokumentiert auf der Begehung am 11.11.2025.

Höhlenbrüter

Ein potenzielles Habitat für Höhlenbrüter könnten die Siedlungsbäume darstellen. Bäume mit einem hohen Stammumfang sind als Nistbäume geeignet. Da diese Bäume sich hier in unmittelbarer Nähe zur Straße bzw. Siedlung befinden, ist auch bei den potenziell vorkommenden Baumhöhlenbrütern von störungsunempfindlichen Arten auszugehen. Dazu gehören u.a. Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Garten-Rotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*) und auch der Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Diese werden durch die Bauarbeiten voraussichtlich nicht vergrämt, da sie an menschliche Präsenz und Verkehr gewöhnt sind. Geplante Baumfällungen können potenzielle Habitate zerstören und das Brutverhalten beeinträchtigen, daher ist **CEFAFB2**

umzusetzen. Weiterhin kann es zu Vogelschlag an Glasfenstern kommen, daher ist **V_{AFB3}** zu berücksichtigen.

CEFAFB2: Die Anzahl bestehender Nester muss von einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld festgestellt werden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ein 1:3 Ausgleich in Form von künstlichen Nestern muss an selber Stelle oder in unmittelbarer Nähe erfolgen.

Bodenbrüter

Potenzielle Bruthabitate für Bodenbrüter, wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*), sind vor allem offene Landschaften, Acker- und Grünlandgebiete mit Gras- und Krautvegetation oder aber in Bodenmulden. Die Acker- und Grünlandflächen können des Weiteren als Nahrungsgebiet für solche Vögel dienen. Solche Habitate finden sich im VG und in der Umgebung nicht. Auch bei der Begehung konnten passende Habitate nicht nachgewiesen werden. Es ist damit nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Fassadenbrüter

Fassadenbrüter, wie die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), aber auch der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) können potenziell in und an den bestehenden Gebäuden auftreten. Das Vorhaben ist mit dem Abriss bestehender Gebäude verbunden, im VG des B-Plans V-67B VE befindet sich jedoch kein Gebäudebestand. Beeinträchtigungen von Fassadenbrütern sind hier daher auszuschließen.

Durch das Errichten neuer Gebäude können neue Möglichkeiten potenzieller Bruthabitate an den Gebäuden entstehen. Das Aufhängen von Kunstnestern und Nistkästen ist zu empfehlen. Wichtig ist, dass **V_{AFB3}** berücksichtigt wird, denn gerade für Vögel, die sich ihre Nistplätze an Gebäuden suchen, besteht Gefahr für Vogelschlag.

Großvögel

Weder der Lebendige Atlas (Lebendiger Atlas der Natur Deutschlands 2022b) noch die ArtenAnalyse Berlin weisen ein Vorkommen von Großvögeln im oder in der Nähe des VGs nach.

Die Verbreitungskarte der Weißstorchfassung kartierte in den Jahren 2020-2025 kein Storchhorst innerhalb des Gebiets und der näheren Umgebung.

Die relativ zentrale Großstadtlage des Vorhabens lässt außerdem nicht erwarten, dass das Gebiet von Großvögeln genutzt wird. Aufgrund der starken menschlichen Frequentierung fehlt es an Ruhe und insbesondere an Nahrungsquellen, wie sie die meisten Arten in naturnahen Landschaften finden.

2.6 Säugetiere

Terrestrische/marine Säugetiere

Folgende terrestrische Säugetiere sind nach Anhang IV der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL BE
<i>Castor fiber</i> L.	Biber	x	V	1
<i>Felis silvestris</i> SCHREBER	Wildkatze	x	3	
<i>Lutra lutra</i> L.	Fischotter	x	3	1

Hervorgehoben sind Arten, deren Vorkommen sich über das Vorhaben erstrecken (BfN 2025).
Quellen RL: Meinig et al. (2020), Klawitter et al. (2005).

Der Biber (*Castor fiber*) ist im UTM-Quadranten vorkommend (BfN 2025). Er besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer, von welchen er sich meist nicht weiter als 20 m entfernt. Daher ist es wichtig, dass sich um das Gewässer herum ein Nahrungsangebot, bestehend aus krautigen Pflanzen, Wasserpflanzen, jungen Zweigen, Knospen, Blättern und Gehölzen (Rinde), findet (NABU Thüringen 2026).

Der Lebendige Atlas verweist auf eine Beobachtung des Bibers am Gewässerufer der Spree, ungefähr 750 m südwestlich zum Vorhabengebiet. Diverse Beobachtungen gibt es im Spreepark, der etwa 1,5 km südöstlich vom VG beginnt. Außerdem gibt es vereinzelte Beobachtungen in städtischen Parkanlagen nördlich des VGs, wie beispielsweise im Volkspark Friedrichshain, am Weissensee oder am Strandbad Orankesee bzw. Obersee. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass

Wanderbewegungen einzelne Individuen in die nördlich der Spree gelegenen Stadtteile und damit auch am VG lang führen. Das VG selbst ist vollständig eingezäunt und zum Großteil versiegelt. An den nicht versiegelten Bereichen des Zaunes wurden keine Grabspuren festgestellt, die auf einen möglichen Passierversuch durch Biber schließen lassen. Somit sind Wanderbewegungen durch das betroffene Gebiet auch in naher Zukunft nicht zu erwarten. Um dies beizubehalten, sowie Biber auch im Umfeld zu schützen, ist bauzeitlich die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB6}** umzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Eingriffe ins vom Biber genutzte Gewässer erfolgen, weshalb keine Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich formuliert werden.

V_{AFB6}: Die Einzäunung der Anlage ist bauzeitlich so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger nicht passierbar sind. Der Zaun sollte direkt an der Geländeoberkante beginnen und keine weiteren möglichen Durchlässe aufweisen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) hat laut den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) im betroffenen UTM-Quadranten ebenfalls ein Vorkommen. Er besiedelt reich gegliederte Gewässerufer (BfN 2026r). Solche Habitats könnten sie z.B. im Spreepark oder im Wuhletal finden, sodass Wanderbewegungen in die nördlich der Spree gelegenen Stadtteile theoretisch möglich sind. Die Migrationskorridore der Art sind jedoch stark an Gewässer gebunden. Die Tiere legen typischerweise nur kurze Strecken von unter 1 km über Land zurück (HLNUG 2019), um von einem Gewässer zum nächsten zu gelangen. Abweichend davon wurden vereinzelt auch schon Landstrecken von 20 km dokumentiert (BfN 2026r), junge Otter können auf der Suche nach guten Revieren sogar über 60 km an Land zurücklegen (BUND Naturschutz 2026). Angesichts ihres scheuen, nachtaktiven Verhaltens ist eine Nutzung derart langer terrestrischer Strecken durch die stark frequentierte und beleuchtete Innenstadt unwahrscheinlich. In näherer Umgebung des VGs gibt es keine Fließgewässer, die als potenzielle Wanderkorridore dienen könnten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Bauvorhaben den Fischotter beeinträchtigt.

Die Wildkatze lebt in waldreichen Landschaften. Hier verstecken sich die scheuen Tiere in deckungsreichen Waldbeständen, Gebüsch, Dickichten und Höhlen. Auf Jagd gehen sie vor allem in inneren und äußeren Waldrändern, Windwurfflächen und wenigshürigen Wiesen und Brachen im Wald oder in dessen Nähe. Lineare Lebensraumelemente wie Gehölzsäume, Bäche oder Waldauen können zur

Orientierung bei ihren Wanderungen dienen (BfN 2026s). Da das VG innerhalb einer Großstadt liegt und hauptsächlich eine Gewerbe- und Industriebranche umschließt, ist eine Beeinträchtigung der Art auszuschließen. Zusätzlich weist auch der Wildkatzenwegeplan vom BUND (BUND 0.J.) kein Vorkommen oder Kreuzen der Art im VG nach.

Neben den drei in Berlin vorkommenden Säugetierarten sollte auch der Wolf (*Canis lupus*) nicht unbeachtet bleiben. Dieser hat nach den FFH-Verbreitungskarten (BfN 2025) zwar kein Vorkommen in Berlin, jedoch sind mehrere Nachweise an der Grenze zu Brandenburg verzeichnet. Darüber hinaus erstreckt sich sein Verbreitungsgebiet über ganz Berlin. Nachdem die Art in Mitteleuropa als ausgestorben galt, ist sie nach intensiven Schutzmaßnahmen wieder zurückgekehrt. In Rudeln organisiert besiedeln sie heute Lebensräume, welche ihnen ausreichend Nahrung zur Verfügung stellen. Siedlungen queren sie nur dann, wenn wenig Gefahr besteht, auf Menschen zu treffen, da sie diesen Kontakt nach Möglichkeit meiden. Aufgrund der vielfältigen Störfaktoren, der Gefährdung durch den Straßenverkehr und das zu geringe Nahrungsangebot können große Städte mit vielen stark befahrenen Straßen vom Wolf nicht besiedelt werden (BfN 2026t). Es ist hier also keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Während der floristischen Untersuchung der Stiftung Naturschutz Berlin konnte außerdem das Vorkommen eines Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet werden (Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) 2022). Diese Art ist nicht in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinien aufgeführt, allerdings nach den Rote Listen Berlin und Deutschland gefährdet (3) und nach BArtSchV besonders geschützt. Der aktuelle Zaun stellt voraussichtlich keine Barriere für Feldhasen dar, sodass das Queren des VGs grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Bauzeitlich könnte auch hier ein entsprechender Zaun eine geeignete Maßnahme darstellen (vgl. **VAFB6**). Das genaue Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.

Fledermäuse

Folgende Fledermaus-Arten sind nach Anhang IV der FFH RL (Bundesamt für Naturschutz 2025; Bundesamt für Naturschutz 2022) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL BE
-----------------------	------------------	-----------	------	-------

<i>Barbastella barbastellus</i> SCHREB.	Mopsfledermaus	x	2	0
<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	Breitflügelfledermaus	x	3	3
<i>Myotis bechsteinii</i> KUHL	Bechsteinfledermaus	x	2	R
<i>Myotis brandtii</i> Ev.	Große Bartfledermaus	x	*	R
<i>Myotis dasycneme</i> BOIE	Teichfledermaus	x	G	N
<i>Myotis daubentonii</i> KUHL	Wasserfledermaus	x	3	2
<i>Myotis myotis</i> BKH.	Großes Mausohr	x	*	2
<i>Myotis mystacinus</i> KUHL	Kleine Bartfledermaus	x	*	R
<i>Myotis nattereri</i> KUHL	Fransenfledermaus	x	*	3
<i>Nyctalus leisleri</i> KUHL	Kleiner Abendsegler	x	D	R
<i>Nyctalus noctula</i> SCHREB.	Großer Abendsegler	x	V	3
<i>Pipistrellus nathusii</i> KEYS. ET BLAS.	Rauhhauffledermaus	x	*	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> SCHREB.	Zwergfledermaus	x	*	3
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> LEACH	Mückenfledermaus	x	*	
<i>Plecotus auritus</i> L.	Braunes Langohr	x	3	3
<i>Plecotus austriacus</i> J. FISCHER	Graues Langohr	x	1	R
<i>Vespertilio murinus</i> L.	Zweifarbfloderm Maus	x	D	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet oder sich über das Vorhaben erstreckt (BfN 2025)
 Quellen RL: Meinig et al. (2020), Klawitter et al. (2005).

Laut der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2025) haben bis auf *M. dasycneme* alle zu betrachtenden Fledermausarten ihr Verbreitungsgebiet im entsprechenden UTM-Quadranten. Davon sind *E. serotinus*, *M. daubentonii*, *M. myotis*, *M. nattereri*, *N. noctula*, *P. nathusii*, *P. pipistrellus*, *P. pygmaeus*, *P. auritus*, und *V. murinus* vorkommend.

Sommer- und Wochenstubenquartiere und Jagdhabitats für Fledermäuse sind u.a. offene und halboffene Landschaften (z.B. Grünland, Streuobstwiesen, Gärten) entlang von Leitstrukturen wie Baumreihen, an Waldrändern, Hecken und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach, Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen, Rindenspalten und Fledermauskästen. Weitere Habitate können gewässernahe oder gewässerreiche Mischwälder und Tieflandregionen oder Flusstäler sein. Einige Arten finden ihre Wochenstubenquartiere auch in Siedlungen, dort in Spalten in und an Brücken und Gebäuden, häufig in Viehställen sowie in Hohlblocksteinen. Je nach Art ähneln auch die Winterquartiere den

Sommerquartieren, so verbringt beispielsweise *P. pygmaeus* manchmal auch den Winter in ihren zuvor besetzten Sommer- und Wochenstubenquartieren. Die Voraussetzungen für geeignete Winterquartiere sind in den meisten Fällen, dass sie frostfrei, feucht, frei von Zugluft und vor allem ruhig sind (BUND). Daher kommen beispielweise auch Keller und Stollen in Frage.

Im Vorhabengebiet gibt es eine Mauerstruktur, die von einem dichten Aufwuchs aus japanischem Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) und v.a. Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*) geprägt ist. Der dichte Bewuchs kann potenziell als Sommerquartier genutzt werden, die Straßenzüge und Bahnschienen können als Leitstruktur für den Flug dienen. Entsprechend ist mit einem Vorkommen einiger Arten zu rechnen, sodass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der ausgeprägten Standorttreue von Fledermäusen (Naturwald-Akademie o.J.) ist bei einer Nutzung des Bewuchses als Sommerquartier von einer wiederholten Inanspruchnahme auszugehen. Das Entfernen solcher Fledermausquartiere ist nach §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG verboten, weshalb **V_{AFB}7** einzuhalten ist. Da außerdem im näheren Umfeld kaum bis keine geeigneten Ausweichhabitate vorhanden sind, ist die Umsetzung der Maßnahmen **CE_{AFB}2** zu beachten.

Veränderungen im Luftraum sind hier als eher unerheblich einzustufen. Zwar ist der geplante Neubau auffällig höher als der aktuelle Bestand, allerdings ist an diesem Standort nicht von einem Jagdverhalten der Fledermäuse auszugehen, in welchem sie durch das neue Gebäude beeinträchtigt werden könnten. Zum einen findet sich bereits im näheren Umfeld ein Bestand hoher Wohnhäuser, zum anderen sind Fledermäuse aufgrund ihrer Echoortung dazu in der Lage, das neue Gebäude zu erkennen. Weiterhin können sich durch den Neubau die Windeinflüsse für Fledermäuse ändern. Dies ist voraussichtlich jedoch eher unbedeutend für die Art. Bahngleise und Straßenzüge bleiben als potenzieller Flugkorridor erhalten. Das Flugverhalten kann allerdings während der Bauarbeiten und anlagebedingt durch Installation weiterer künstlicher Beleuchtung beeinträchtigt werden. Um dies zu vermeiden, sind **V_{AFB}8** und **V_{AFB}9** einzuhalten.

V_{AFB}7: Der Mauerbewuchs ist vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um

aktive bzw. regelmäßig genutzte Habitate handeln, darf das Habitat aufgrund fehlender Ausweichhabitate in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein Vorkommen festgestellt werden, muss im weiteren Vorgehen dennoch **V_{AFB}5** eingehalten werden.

V_{AFB}8: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Flugverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit in der Aktivitätssaison ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

V_{AFB}9: Bei der Entwicklung des Geländes ist es möglich, dass weitere künstliche Lichtquellen zum Einsatz kommen. Es ist darauf zu achten, dass insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet wird. Diese ist nach den Vorgaben der „Empfehlungen für Festsetzungen/Vorgaben Baugenehmigungen Außenbeleuchtung“ vom BA Lichtenberg Umwelt- und Naturschutzamt vom 31.10.2023 in die Planung aufzunehmen.

Konfliktanalyse für die relevanten Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen der im Kapitel III.2 als betroffen genannten Arten angewendet.

IV. Artenblätter

1. Falter

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Listen D + BE: Die Art ist in BE als „2: stark gefährdet“ gelistet
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie: Die betroffenen Arten findet sich u.a. auf nassen Staudenfluren sowie weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren oder Magerrasen. Typische Hauptnahrungspflanzen stellen verschiedene Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten dar. Während die Raupen bevorzugt in feuchteren Habitaten vorkommen, sind die Falter auf trockeneren Flächen zu finden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate) ist im UG von Vorkommen einiger Arten auszugehen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{AFB1} : Baufeldfreimachung und Baustellenbetrieb finden ausschließlich innerhalb der festgelegten Grenzen statt. Darüber hinaus gehend ist eine Inanspruchnahme von Flächen z. B. Für Erschließungs- oder Lagerzwecke nicht gestattet und auch nicht vorgesehen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Ausweichhabitate bleiben im Umfeld bestehen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko auszugehen.</i>	

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1}** ist von keiner Verschlechterung der lokalen Population auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1}** ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

2. Reptilien

Reptilien (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Listen D + BE: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in BE und D als „V: Art der Vorwarnliste“ gelistet
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie: Die betroffenen Arten besiedelt mosaikartig gegliederte, oft menschengeprägte Habitate. Dazu zählen u.a. Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Bahntrassen oder wenig genutzte Wiesen und Weiden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Nachweis durch Becker & Buchholz (2015) zitiert nach Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) (2022).</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{AB}2: Der Baubereich ist vom Beginn bis zum Ende der außenbaulichen Maßnahmen mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Bei der Materialität muss auf hochglatte, undurchsichtige, witterungsbeständige PVC-Folie geachtet werden, welche mit Zauneisen oder ähnlichen äquivalenten Metallpfosten aufgestellt wird. Der Zaun ist 20cm tief einzugraben und muss senkrecht aufgestellt oder mit leichter Neigung nach außen aufgestellt werden. Der Zaun muss mindestens 50cm über der GOK liegen, Verbindungen müssen lückenlos und faltenfrei sichergestellt werden. Innerhalb der Aktivitätsperiode ist der gestellte Zaun durch eine zu beauftragende öBB regelmäßig (sowie nach Unwetterereignissen) in Hinblick auf seine Funktionalität (Kontrolle von Undichtigkeiten durch Mäuselöcher, Überrandung durch Vegetation, Beschädigungen durch Vandalismus, etc.) zu kontrollieren. Der Verlauf muss im Vorfeld von einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Eine Aufstellung erfolgt vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Reptilien (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

V_{AFB2} verhindert das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Baustellenbetrieb

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3. Vögel

Zug- und Rastvögel (u.a. <i>Anser albifrons</i> , <i>Ciconia ciconia</i> , <i>Cuculus canorus</i> , <i>Erithacus rubecula</i> , <i>Fringilla coelebs</i> , <i>Hirundo rustica</i> , <i>Luscinia megarhynchos</i> , <i>Phoenicurus phoenicurus</i> , <i>Pluvialis apricaria</i> , <i>Sturnus vulgaris</i> , <i>Turdus pilaris</i> , <i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Listen D + BE: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in BE und/oder D als „3: gefährdet“ gelistet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie: Zug- und Rastvögel nutzen im Rahmen des Vogelzugs unterschiedliche Lebensräume zur Fortpflanzung, Rast und Überwinterung. Störungen während der Rast können ihre Regeneration und ihren Energiehaushalt beeinträchtigen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) ist im UG von Vorkommen einiger Arten auszugehen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{AFB3} : Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Kollisionen auszugehen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Kollisionen auszugehen.	

Zug- und Rastvögel (u.a. *Anser albifrons*, *Ciconia ciconia*, *Cuculus canorus*, *Erithacus rubecula*, *Fringilla coelebs*, *Hirundo rustica*, *Luscinia megarhynchos*, *Phoenicurus phoenicurus*, *Pluvialis apricaria*, *Sturnus vulgaris*, *Turdus pilaris*, *Vanellus vanellus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Kollisionen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Freibrüter (u.a. *Aegithalos caudatus*, *Carduelis carduelis*, *Fringilla coelebs*, *Garrulus glandarius*, *Carduelis cannabina*, *Phoenicurus phoenicurus*, *Sylvia atricapilla*, *Sylvia borin*, *Turdus merula*, *Turdus philomelos*)

Schutzstatus

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Listen D + BE: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in BE und/oder D als „3: gefährdet“ gelistet | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BE:

Brutvögel dieser Gilde bauen ihre Nester in Gehölzstrukturen, wie Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Wäldern. Die Nester werden frei auf dem Geäst angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) ist im UG von Vorkommen einiger Arten auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB3}: Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben

Freibrüter (u.a. *Aegithalos caudatus*, *Carduelis carduelis*, *Fringilla coelebs*, *Garrulus glandarius*, *Carduelis cannabina*, *Phoenicurus phoenicurus*, *Sylvia atricapilla*, *Sylvia borin*, *Turdus merula*, *Turdus philomelos*)

und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).

VAFB4: Vorhandene und potenziell vorhandene Nester sind vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich relevanter Kriterien, u.a. Vogelart (soweit möglich), Nesttyp und Nutzungszustand (aktiv, potenziell nutzbar, alt/ nicht mehr funktionsfähig, ...), zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um aktive bzw. regelmäßig genutzte Nester handeln, darf das Habitat in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

VAFB5: Um Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen bzw. in Sommerquartieren zu vermeiden, dürfen Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 30. März erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff außerhalb dieses Zeitraums unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Arten zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Vorkommen/Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung von VAFB4 und VAFB7 einzustellen.

CEFAFB1: Um den Verlust der Habitate auszugleichen, ist eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung am neuen Gebäude umzusetzen. Bei der Umsetzung sind geeignete Pflanzen und Substrate zu wählen, das Pflanzloch muss mindestens 50 x 50 cm groß sein. Weiterhin kann sich an verschiedenen online verfügbaren Leitfäden orientiert werden, wie z.B. am „Leitfaden für biodiversitätsfördernde Fassadenbegrünung“ des ILÖP der Universität Stuttgart (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie 2024) oder „Grundlagen der Dachbegrünung“ des Verbands für Bauwerksbegrünung (VfB – Verband für Bauwerksbegrünung o.J.).

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Neue Baum- und Gebüschhabitats sollen um den und am Neubau errichtet werden. Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme **VAFB3 – VAFB5** ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Gehölzarbeiten auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Neue Baum- und Gebüschhabitats sollen um den und am Neubau errichtet werden. Unter Einhaltung der Maßnahme **VAFB3 – VAFB5** sowie **CEFAFB1** besteht keine Verschlechterung für die lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Freibrüter (u.a. *Aegithalos caudatus*, *Carduelis carduelis*, *Fringilla coelebs*, *Garrulus glandarius*, *Carduelis cannabina*, *Phoenicurus phoenicurus*, *Sylvia atricapilla*, *Sylvia borin*, *Turdus merula*, *Turdus philomelos*)

Neue Baum- und Gebüschhabitats sollen um den und am Neubau errichtet werden. Unter der Einhaltung der Maßnahme **V_{AFB3}** – **V_{AFB5}** besteht keine Beeinträchtigung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Höhlenbrüter (u.a. *Columba oenas*, *Certhia brachydactyla*, *Certhia familiaris*, *Cyanistes caeruleus*, *Tyto alba*, *Motacilla alba*, *Otus scops*, *Bubo bubo*, *Merops apiaster*, *Coracias garrulus*, *Parus major*, *Passer montanus*, *Picus viridis*, *Dryocopus martius*, *Dendrocopos major*, *Sitta europaea*)

Schutzstatus

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Listen D + BE: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in BE und/oder D als „3: gefährdet“ gelistet | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Brutvögel dieser Gilde bauen ihre Nester in Gehölzstrukturen, wie Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Wäldern. Die Nester werden in (natürlichen) Höhlen angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) ist im UG von Vorkommen einiger Arten auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB3}: Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).

V_{AFB5}: Um Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen bzw. in Sommerquartieren zu vermeiden, dürfen Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 30. März erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff außerhalb dieses Zeitraums unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Arten zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde

Höhlenbrüter (u.a. *Columba oenas*, *Certhia brachydactyla*, *Certhia familiaris*, *Cyanistes caeruleus*, *Tyto alba*, *Motacilla alba*, *Otus scops*, *Bubo bubo*, *Merops apiaster*, *Coracias garrulus*, *Parus major*, *Passer montanus*, *Picus viridis*, *Dryocopus martius*, *Dendrocopos major*, *Sitta europaea*)

mitzuteilen. Sollte ein Vorkommen/Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung von VAFB4 und VAFB7 einzustellen.

CEF_{AfB2}: Die Anzahl bestehender Nester muss von einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld festgestellt werden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ein 1:3 Ausgleich in Form von künstlichen Nestern muss an selber Stelle oder in unmittelbarer Nähe erfolgen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AfB3}**, **V_{AfB5}** und **CEF_{AfB2}** ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das neue Gebäude auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahme **V_{AfB3}**, **V_{AfB5}** und **CEF_{AfB2}** besteht keine Verschlechterung für die lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter der Einhaltung der Maßnahme **V_{AfB3}**, **V_{AfB5}** und **CEF_{AfB2}** entsteht keine Beeinträchtigung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fassadenbrüter (u.a. <i>Bonasa bonasia</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Lymnocyptes minimus</i> , <i>Alauda arvensis</i> , <i>Anthus pratensis</i> , <i>Erithacus rubecula</i> , <i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Listen D + BE: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in BE und/oder D als „3: gefährdet“ gelistet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BE: <i>Brutvögel dieser Gilde bauen ihre Nester in Gebäuden sowie an Gebäudefassaden. Bevorzugt werden hier besonders Viehställe, Scheune, Garagen und Ähnliches.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate) ist im VG von Vorkommen einiger Arten auszugehen, allerdings wurden bei der Begehung keine Fassadenbrüter beobachtet und keine Nester entdeckt.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{AfB3} : Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf ergeben und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AfB3} ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das neue Gebäude auszugehen.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Unter Einhaltung der Maßnahme V_{AfB3} besteht keine Verschlechterung für die lokalen Populationen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

Fassadenbrüter (u.a. Bonasa bonasia, Perdix perdix, Lymnocyptes minimus, Alauda arvensis, Anthus pratensis, Erithacus rubecula, Saxicola rubetra)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das neue Gebäude auszugehen.*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. Säugetiere

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutzstatus	
Rote Listen D + BE: Arten teilweise ist in MV als „1: vom Aussterben bedroht“ und in Deutschland als „3: gefährdet“ gelistet	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BE: <i>Besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot in den erweiterten Uferbereichen. Spree als Siedlungsgewässer bekannt.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) sind Vorkommen dieser Gruppe im UG nicht auszuschließen.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V_{AFB6}: Die Einzäunung der Anlage ist bauzeitlich so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger nicht passierbar sind. Der Zaun sollte direkt an der Geländeoberkante beginnen und keine weiteren möglichen Durchlässe aufweisen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<i>Eine Verletzung und/oder Tötung der Tiere ist durch die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB6} nicht zu erwarten.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von V_{AFB6} nicht anzunehmen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Unter Einhaltung der Maßnahmen V_{AFB6} ist von keiner Beeinträchtigung/ Störung auszugehen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Fledermäuse (*Barbastella barbastellus*, *Eptesicus serotinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis brandtii*, *Myotis dasycneme*, *Myotis daubentonii*, *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*, *Vespertilio murinus*)

Schutzstatus

Rote Listen D + BE: Arten teilweise ist in BE als „1: vom Aussterben bedroht“ und in Deutschland als „3: gefährdet“ gelistet

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BE:

Die Fledermausarten besitzen ihre Quartiere an Gebäuden oder in Wäldern, an Bäumen. Sie jagen hauptsächlich entlang von gewässernahen Waldrändern, über Offenland oder Wasserflächen.

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) sind Vorkommen dieser Gruppe im UG nicht auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB7}: Der Mauerbewuchs ist vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um aktive bzw. regelmäßig genutzte Habitats handeln, darf das Habitat aufgrund fehlender Ausweichhabitats in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein Vorkommen festgestellt werden, muss im weiteren Vorgehen dennoch **V_{AFB5}** eingehalten werden.

V_{AFB8}: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Flugverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

V_{AFB9}: Bei der Entwicklung des Geländes ist es möglich, dass weitere künstliche Lichtquellen zum Einsatz kommen. Es ist darauf zu achten, dass insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet wird. Diese ist nach den Vorgaben der „Empfehlungen für Festsetzungen/Vorgaben Baugenehmigungen Außenbeleuchtung“ vom BA Lichtenberg Umwelt- und Naturschutzamt vom 31.10.2023 in die Planung aufzunehmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Eine Verletzung und/oder Tötung der Tiere ist durch die Umsetzung der Maßnahmen **V_{AFB7}**, **V_{AFB8}** und **V_{AFB9}** nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fledermäuse (*Barbastella barbastellus*, *Eptesicus serotinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis brandtii*, *Myotis dasycneme*, *Myotis daubentonii*, *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*, *Vespertilio murinus*)

Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von **V_{AFB7}**, **V_{AFB8}** und **V_{AFB9}** nicht anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Unter Einhaltung der Maßnahmen **V_{AFB7}**, **V_{AFB8}** und **V_{AFB9}** ist von keiner Beeinträchtigung/ Störung auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V. Maßnahmen des Artenschutzes

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (**V_{AFB}**) und CEF-Maßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. jeweiliges Kapitel):

V_{AFB1}: Baufeldfreimachung und Baustellenbetrieb finden ausschließlich innerhalb der festgelegten Grenzen statt. Darüber hinaus gehend ist eine Inanspruchnahme von Flächen z. B. für Erschließungs- oder Lagerzwecke nicht gestattet und auch nicht vorgesehen.

V_{AFB2}: Der Baubereich ist vom Beginn bis zum Ende der außenbaulichen Maßnahmen mit einem Amphibien-/Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Bei der Materialität muss auf hochglatte, undurchsichtige, witterungsbeständige PVC-Folie geachtet werden, welche mit Zauneisen oder ähnlichen äquivalenten Metallpfosten aufgestellt wird. Der Zaun ist 20cm tief einzugraben und muss senkrecht aufgestellt oder mit leichter Neigung nach außen aufgestellt werden. Der Zaun muss mindestens 50cm über der GOK liegen, Verbindungen müssen lückenlos und faltenfrei sichergestellt werden. Innerhalb der Aktivitätsperiode ist der gestellte Zaun durch eine zu beauftragende öBB regelmäßig (sowie nach Unwetterereignissen) in Hinblick auf seine Funktionalität (Kontrolle von Undichtigkeiten durch Mäuselöcher, Übertankung durch Vegetation, Beschädigungen durch Vandalismus, etc.) zu kontrollieren. Der Verlauf muss im Vorfeld von einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Eine Aufstellung erfolgt vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen.

V_{AFB3}: Zur Einschätzung und Vermeidung des Risikos von Vogelschlag an der Fenster- und Türverglasung ist der UNB vor Umsetzung des Bauvorhabens eine Bewertung des Vorhabens gemäß der Tabelle 3 des Beschlusses 21/01 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2021)) vorzulegen. Sollte diese Bewertung einen artenschutzrechtlichen

Handlungsbedarf ergeben und keine anderen architektonischen Lösungen gewählt werden, so ist der Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster-, Tür- oder Balkonverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022) einzusetzen. Bei der Umsetzung kann ebenfalls auf Empfehlungen aus der aktuellen Fachpublikation „Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin“ vom BUND zurückgegriffen werden (Wegworth 2019).

V_{AFB4}: Vorhandene und potenziell vorhandene Nester sind vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich relevanter Kriterien, u.a. Vogelart (soweit möglich), Nesttyp und Nutzungszustand (aktiv, potenziell nutzbar, alt/nicht mehr funktionsfähig, ...), zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um aktive bzw. regelmäßig genutzte Nester handeln, darf das Habitat in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V_{AFB5}: Um Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen bzw. in Sommerquartieren zu vermeiden, dürfen Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 30. März erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff außerhalb dieses Zeitraums unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Arten zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Vorkommen/Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung von **V_{AFB4}** und **V_{AFB7}** einzustellen.

V_{AFB6}: Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger nicht passierbar ist. Der Zaun sollte direkt an der Geländeoberkante beginnen und keine weiteren möglichen Durchlässe aufweisen.

V_{AFB7}: Der Mauerbewuchs ist vor Beginn der Bauarbeiten durch fachkundige Personen hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte es sich um aktive bzw. regelmäßig genutzte Habitate handeln, darf das Habitat aufgrund fehlender Ausweichhabitate in der Regel nicht entfernt werden. Etwaige Ausnahmegenehmigungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde

abzustimmen. Sollte kein Vorkommen festgestellt werden, muss im weiteren Vorgehen dennoch **V_{AFB5}** eingehalten werden.

V_{AFB8}: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Flugverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang in der Aktivitätssaison zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

V_{AFB9}: Bei der Entwicklung des Geländes ist es möglich, dass weitere künstliche Lichtquellen zum Einsatz kommen. Es ist darauf zu achten, dass insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet wird. Diese ist nach den Vorgaben der „Empfehlungen für Festsetzungen/Vorgaben Baugenehmigungen Außenbeleuchtung“ vom BA Lichtenberg Umwelt- und Naturschutzamt vom 31.10.2023 in die Planung aufzunehmen.

CEFAFB1: Um den Verlust der Habitate auszugleichen, ist eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung am neuen Gebäude umzusetzen. Bei der Umsetzung sind geeignete Pflanzen und Substrate zu wählen, das Pflanzloch muss mindestens 50 x 50 cm groß sein. Weiterhin kann sich an verschiedenen online verfügbaren Leitfäden orientiert werden, wie z.B. am „Leitfaden für biodiversitätsfördernde Fassadenbegrünung“ des ILÖP der Universität Stuttgart (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie 2024) oder „Grundlagen der Dachbegrünung“ des Verbands für Bauwerksbegrünung (VfB – Verband für Bauwerksbegrünung o.J.).

CEFAFB2: Die Anzahl bestehender Nester muss von einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld festgestellt werden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ein 1:3 Ausgleich in Form von künstlichen Nestern muss an selber Stelle erfolgen.

Tabelle 2: Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme

Artengruppe	Monat 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Maßnahme
Wirbellose	Baufeldfreimachung und Baustellenbetrieb nicht außerhalb der festgelegten Grenzen												V _{AFB1}
Säugetiere (terrestrisch, semi-terr., Fledermäuse)				Mauerbewuchs muss vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich Nutzung als Sommerquartier durch Fledermäuse geprüft werden. Entfernung nur mit negativem Befund möglich.									V _{AFB7}
				Bautätigkeiten sind ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang einzustellen									V _{AFB8}
	Bauzeitliche Einzäunung der Anlage darf nicht für Klein- und Mittelsäuger passierbar sein												V _{AFB6}
	Insektenfreundliche Beleuchtung												V _{AFB9}
Reptilien	Reptilienschutzzaun												V _{AFB2}
Zug- Rast- und Brutvögel				Gehölzarbeiten nur nach Kontrolle (mit negativem Befund)									V _{AFB5}
	Vorhandene Nester sind vor Beginn der Bauarbeiten auf potenzielle Rückkehr bestimmter Vogelarten zu prüfen. Entfernung nur mit negativem Befund möglich.												V _{AFB4}
	1:3 Ausgleich in Form von künstlichen Nestern/ Nistkästen												CEFA _{FB2}
	Vogelschlag vermeiden lt. Richtlinie												V _{AFB3}
	Eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung ist am neuen Gebäude umzusetzen.												CEFA _{FB1}

VI. Fazit

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde diskutiert, welche Verletzungspotenziale für den § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch die Errichtung eines neuen Gebäudes entstehen. Mögliche Konflikte bestehen für Falter, Brutvögel, Fledermäuse, Biber und Reptilien. Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Erhaltung der zusammenhängenden ökologischen Funktion **V_{AFB1}** bis **V_{AFB8}** sowie **CEFA_{FB1}** und **CEFA_{FB2}**, vermeiden das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG.

VII. Quellen

Rechtsnormen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).

NatSchG Bln – Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013. (GVBl. Berlin S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. Berlin S. 1166).

VSch-RL (RICHTLINIE 2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EU-ABl. L 20/7 vom 26.01.2010. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019.

Quellen zur Methodik

SenMVKU 2023: Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen. Berlin, Juli 2023. Online-PDF abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/naturgruen/landschaftsplanung/bewertung-und-bilanzierung-von-eingriffen/broschuere_leitfaden-eingriffe.pdf (Zugriff: 01.2026).

Fachliche Quellen

Albrecht, Klaus, Tanja Hör, Frank W. Henning, Gaby Töpfer-Hofmann, Christoph Grünfelder, Dieter Selzer, Christian Strätz, Ralf Bolz, Klaus-Jürgen Conze & Jürgen Schmidl 2015: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Bremen: Fachverl. NW in der Carl-Schünemann-Verlag-GmbH.

ArtenAnalyse Berlin 2026: GIS-basierte Online-Anwendung zur Analyse von Arten-Funddaten im Raum Berlin und Brandenburg, Teil des ArtenFinder-Service-Portals Berlin, betrieben von der Stiftung Naturschutz Berlin. Online verfügbar unter https://berlin.artenanalyse.net/artenanalyse_berlin/ (abgerufen in 01.2026).

ArtenFinder Berlin 2026: ArtenFinder – Service-Portal zur Erfassung und Dokumentation von Tier-, Pflanzen- und Pilzbeobachtungen in Berlin, betrieben von der Stiftung Naturschutz Berlin. Online verfügbar unter <https://berlin.artenfinder.net/> (abgerufen in 01.2026).

- BfN 2008c:** Verbreitungskarte *Emys orbicularis* – Europäische Sumpfschildkröte, Stand 2006.
Online-PDF verfügbar unter
https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/reptilia/emys_orbicularis_verbr-karte.pdf
- BfN 2019:** FFH-Bericht 2019, Vollständige Berichtsdaten. Stand August 2019. Unter
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- BfN 2025:** FFH-Bericht 2025, Vollständige Berichtsdaten. Stand Juli 2025. Unter
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>
- BfN 2026a:** *Proserpinus proserpina* – Nachtkerzenschwärmer. Stand Februar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/proserpinus-proserpina>
- BfN 2026b:** *Leucorrhinia caudalis* – Zierliche Moosjungfer. Stand Februar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/leucorrhinia-caudalis>
- BfN 2026c:** *Leucorrhinia pectoralis* - Große Moosjungfer. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/leucorrhinia-pectoralis>
- BfN 2026d:** *Lycaena dispar* - Großer Feuerfalter. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar>
- BfN 2026e:** *Osmoderma eremita* – Eremit. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/osmoderma-eremita>
- BfN 2026f:** *Cerambyx cerdo* – Heldbock. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/cerambyx-cerdo>
- BfN 2026g:** *Bombina bombina* – Rotbauchunke. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-bombina>
- BfN 2026h:** *Epidalea calamita* – Kreuzkröte. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/epidalea-calamita>
- BfN 2026i:** *Bufo viridis* – Wechselkröte. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/bufo-viridis>
- BfN 2026k:** *Hyla arborea* – Laubfrosch. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/hyla-arborea>
- BfN 2026m:** *Pelobates fuscus* – Knoblauchkröte. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/pelobates-fuscus>
- BfN 2026n:** *Rana arvalis* – Moorfrosch. Stand Januar 2026. Unter
<https://www.bfn.de/artenportraits/rana-arvalis>

BfN 2026o: Triturus cristatus – Nördlicher Kammolch. Stand Januar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>

BfN 2026p: Cucujus cinnaberinus – Scharlachkäfer. Stand Februar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/cucujus-cinnaberinus>

BfN 2026q: Lacerta agilis – Zauneidechse. Stand Januar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>

BfN: 2026r: Lutra lutra – Fischotter. Stand Januar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>

BfN 2026s: Felis silvestris – Wildkatze. Stand Februar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/felis-silvestris>

BfN 2026t: Canis lupus – Wolf. Stand Februar 2026. Unter <https://www.bfn.de/artenportraits/canis-lupus>

Böhner, Jörg, Klemens Steiof, Rainer Altenkamp, Alessandro Kormannshaus, Matthias Premke-Kraus, Andreas Ratsch, Jens Scharon & Johannes Schwarz 2024: Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024. Online-PDF verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/voegel/> (abgerufen in 01.2026).

BUND: Quartiere der Fledermäuse. BUND Landesverband Niedersachsen. Letzter Zugriff Februar 2024: <https://www.bund-niedersachsen.de/themen/tiere-pflanzen/fledermaeuse/quartiere/>

BUND Naturschutz 2026: *Fischotter – Der König des Wassers kehrt zurück* (Ausstellungstext/Infopapier). Online-PDF verfügbar unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Umweltbildung/Ausstellungen/Fischotter/Fischotter-Ausstellung_FINAL.pdf

Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH-Bericht 2019 – Nationaler Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie: Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten, incl. Verbreitungskarten der Tierartengruppen. Online verfügbar: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> , abgerufen in 12.2025.

Bundesamt für Naturschutz (2022): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Stand: 22.06.2022. Abgerufen von <https://www.bfn.de/arten#anchor-6405> , in 12.2025

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (o. J.): Wildkatzenwegeplan – Interaktive Karte zu Wildkatzenvorkommen und Lebensraumvernetzung in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.wildkatzenwegeplan.de/> , in 02.2026.

- Deutschlands Natur (2026):** *Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens)*. Online unter <https://www.deutschlands-natur.de/tierarten/heuschrecken/blauflugelige-oedlandschrecke/>, in 01.2026.
- Esser, J. (2017):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) von Berlin. In: D ER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5856
- Esser, J. (2017):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 17 S. doi: 10.14279/depositonce-5792
- Esser, J. (2021):** Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 127-161 GDI Berlin 2026: Geoportal Berlin – Karten und Geodienste. Online verfügbar unter <https://gdi.berlin.de/viewer/main/> (abgerufen am 21.01.2026).
- Gelbrecht, Jörg, Alessandro Kormannshaus, Bernd Krüger, Fred Ockruck, Bernd Schulze, Franz Theimer, Peter Weisbach, Hubert Woelky, Offried Woelky & Michael Woelky 2022:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin, Stand Dezember 2017. Märkische Entomologische Nachrichten, ISSN 1438-9665, Sonderheft 7, S.1-108. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen/insekten/#Gro%C3%9Fschmetterlinge>
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Hackenberg, E. & Müller, R. (2017):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Weichtiere (Mollusca: Gastropoda und Bivalvia) von Berlin. In: D ER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 40 S. doi: 10.14279/depositonce-5845
- HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) 2019:** *Artensteckbrief Fischotter (Lutra lutra)*, Stand 2019. Online-PDF verfügbar unter

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Sauegetiere/Steckbriefe/Artensteckbrief_2019_Fischotter_Lutra_lutra.pdf

Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (ILPÖ) der Universität Stuttgart (2024): *Leitfaden für biodiversitätsfördernde Fassadenbegrünung – Wilde Klimawände für Stuttgart* (PDF). Online: https://www.ilpoe.uni-stuttgart.de/files/241211_komprimiert_Leitfaden-fuer-biodiversitaetsfoerdernde-Fassadenbegruenung_DIGITAL.pdf, in 01.2026.

Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

Kielhorn, K.-H. & Machatzi, B. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Orthoptera) von Berlin. In: DIE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR MOBILITÄT, VERKEHR, KLIMASCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 39 S.

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/artenlisten-rote-listen>, abgerufen in 01.2026.

Klawitter, J., Altenkamp, R., Kallasch, C., Köhler, D., Krauß, M., Rosenau, S. & Teige, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE/ SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM

Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podlucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

Kühnel, K.-D., Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE/ SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 S. doi: 10.14279/depositonce-5847

Kühnel, K.-D., Scharon, J., Kitzmann, B. & Schonert, B. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE/ SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND

KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5846

Lebendiger Atlas der Natur Deutschlands 2026: Biodiversitätsportal (LAND) – ein Online-Atlas zur Visualisierung und Analyse von Arten-Vorkommensdaten in Deutschland, bereitgestellt im Rahmen der Global Biodiversity Information Facility (GBIF) und NFDI4Biodiversity. Online verfügbar unter <https://land.gbif.de/> (abgerufen am 22.01.2026).

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NABU Thüringen 2026: *Biberwissen kompakt* – Steckbrief und Hintergrundinfos zum Europäischen Biber (*Castor fiber*). Online verfügbar unter <https://thuringen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/biber/biberwissen-kompakt/index.html> (abgerufen in 01.2026).

Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Berlin e.V. (o.J.): *Amphibien-Arten*. NABU Berlin. Online: <https://berlin.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien/arten/index.html> (abgerufen in 02.2026).

Naturwald-Akademie (o.J.): Heimat für die Räuber der Nacht. Online unter: <https://naturwald-akademie.org/heimat-fuer-die-raeuber-der-nacht/> (abgerufen in 02.2026).

Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.

Petzold, F. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE/ SENATSWERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 30 S. doi:10.14279/depositonce-5849.

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze

Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.)

2021: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 704 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Schmetterlinge Deutschlands, 2024: Verbreitungskarte. Stand: Februar 2026 unter <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>

Stiftung Naturschutz Berlin (Hrsg.) 2022: Brachflächen in Friedrichshain-Kreuzberg – Bestand – Bewertung – Perspektive. Auszug: Fläche Warschauer Straße – Ostkreuz 2/2024. Bearb. von Janet Huber, Kristina Roth, Antje Jakupi, Ulrike Willerding, R. Clement. Berlin.

Umweltatlas Berlin 2026: Biotoptypen 2024 – Gesetzlich geschützte Biotope. Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Klimaschutz und Umwelt Berlin. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/umweltatlas/biotope/biotoptypen/2024/karten/artikel.1621150.php> (abgerufen in 02.2026).

VfB – Verband für Bauwerksbegrünung (o. J.): *Grundlagen der Dachbegrünung* (PDF). Online: https://www.gruenstattgrau.org/wp-content/uploads/2016/10/Grundlagen_Dachbegruenung.pdf, in 01.2026 (Hrsg.: VfB – Verband für Bauwerksbegrünung, Wien)

Weißstorch-Erfassung, 2023: Storchhorste im Bezugsjahr 2023. Letzter Zugriff Januar 2026: <https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>

Wegworth, Claudia 2019: *Vogelschutz und Glasarchitektur im Stadtraum Berlin – Eine aktuelle Bestandsaufnahme und Ermittlung von Erfordernissen für eine verantwortungsvolle Stadtplanung*. Herausgegeben vom BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Berlin e. V., Berlin.